

# GLÜCKSSPIELNEUREGULIERUNGSSTAATSVERTRAG [GlüNeuRStV (E)]

VDAI e.V.

---

Der Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI) vertritt die industriellen Hersteller von gewerblichen Geldspielgeräten in Deutschland. Wir begrüßen, dass es den Bundesländern gelungen ist, sich auf einen Entwurf für eine Neuregulierung des Glücksspielstaatsvertrags zu einigen.

Die Digitalisierung ist in weiten Teilen des Glücksspielmarktes längst vollzogen und hat sich in zahllosen und im Alltagsleben allgegenwärtigen virtuellen Glücksspielangeboten niedergeschlagen, die von großen Bevölkerungskreisen als selbstverständlich genutzt werden, obwohl sie trotz ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung illegal sind. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung des analog-digitalen Glücksspielmarktes alternativlos und überfällig. Als industrielle Hersteller erwarten wir von der Neuregulierung die Korrektur der wettbewerblichen Schieflage, die sich durch die Überregulierung des gewerblichen Geldspiels gegenüber der faktischen ordnungsrechtlichen Unbeschränktheit des Online-Glückspiels ergeben hat. Die Zielperspektive ist für uns ein kohärentes Regelwerk, das die Mechanismen des globalisierten digitalen Glücksspielmarktes ebenso berücksichtigt wie die zentral bedeutsamen Schutzinteressen der Verbraucher.

Als einen wichtigen Schritt in diese Richtung bewerten wir, dass mit dem Entwurf des GlüNeuRStV zum ersten Mal qualitative statt quantitativer Kriterien in die deutsche Glücksspielregulierung Einzug halten. Insbesondere die Anerkennung der Zertifizierung als regulatorisch bedeutsames Qualitätskriterium für Spielhallen ist wegweisend im Hinblick auf den präventiven Jugend- und Spielerschutz, der im Zeitalter der faktisch unbegrenzten Quantität virtueller Angebote an die Stelle prohibitiver Schutzmaßnahmen treten muss. Wir sehen darin auch eine Anerkennung für die freiwilligen Schutzmaßnahmen, die unsere Branche in den letzten Jahren konsequent umgesetzt hat.

Die in § 29 Abs. 4 GlüNeuRStV (E) vorgesehene Ausnahmeregelung vom Verbot der Mehrfachkonzessionen begrüßen wir ausdrücklich, da sie einen konstruktiven Weg weist, komplexe Umsetzungsfragen für Bestandsspielhallen anhand von qualitativen Kriterien aufzulösen. Zudem trägt die Ausnahmeregelung der Tatsache Rechnung, dass die Begründung für das Verbot der Mehrfachkonzessionen seit seinem Inkrafttreten im Jahre 2012 durch die letzte Umsetzungsstufe der Spielverordnung von 2014 wegfällt. Wegen der größeren Anzahl von Geldspielgeräten in Mehrfachkonzessionen wurde unterstellt, dass Spieler zum gleichzeitigen Spiel an mehreren Geldspielgeräten „verführt“ werden könnten. Ab Februar 2021 werden nur noch Geldspielgeräte am Markt sein, bei denen technisch sichergestellt ist, dass das gleichzeitige Bespielen von mehreren Geräten nicht möglich ist. Insofern ist das Verbot der Mehrfachkonzessionen unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes obsolet geworden, auf jeden Fall mindert der Dispens vom Verbot nicht das angestrebte Schutzniveau. Vor diesem Hintergrund ist es allerdings schwer nachvollziehbar, dass die Ausnahmeregelung nur in einigen Bundesländern wirksam werden soll. Unter Berücksichtigung des Ziels, einen Rahmen für eine gemeinschaftliche, bundesweit möglichst einheitliche Regulierung des Glücksspielbereichs zu schaffen, regen wir an, allen Ländern die Möglichkeit zur Ausnahmeregelung zu eröffnen.

Die Kanalisierung, nämlich den natürlichen Spieltrieb der Menschen in geordnete Bahnen zu lenken, wird erneut als ein Ziel des GlüNeuRStV (E) zu Recht bestätigt und damit zur Pflichtaufgabe der Glücksspielregulierung. Nach den Gesetzen der Logik ist die

Kanalisation die Voraussetzung zur Erreichung aller sonstigen Ziele der Glücksspielregulierung. Denn nur, wenn die Kanalisation, d.h. die Lenkung der Verbraucher zu legalen und kontrollierten Glücksspielangeboten gelingt, kann die nur dort praktizierte Suchtprävention ihre Wirkung entfalten. Diese überragende Bedeutsamkeit der Kanalisation spiegelt sich in einzelnen Regelungsbereichen aus unserer Sicht nach wie vor nicht ausreichend wider.

So bleibt der Entwurf bezüglich der Mindestabstände hinter seinem eigenen Anspruch zurück. Deutschlandweit stehen legale Spielhallen, auch unabhängig von deren durch anerkannte Prüforganisationen bestätigten Qualität, aufgrund restriktiver spielhallenbezogener Gesetze der Bundesländer vor der Schließung. Gleichzeitig ist ein sprunghafter Anstieg der Nachfrage nach virtuellen Glücksspielen wie auch nach terrestrischen Angeboten auf dem Grau- oder Schwarzmarkt (z.B. Café-Casinos) zu beobachten. Dies ist ein untrügliches Indiz dafür, dass die Quantität stationärer Spielhallen wie auch die Attraktivität ihrer Spielangebote nicht ausreichen, um Ausweichbewegungen insbesondere zu illegalen Angeboten zu verhindern. Zur Erreichung des Kanalisierungsziels und der sonstigen Präventionsziele ist eine Abkehr vom strikten Mindestabstandsgebot sinnvoll. Wenn es also objektiv unmöglich wird, die ohnehin bisher nicht nachgewiesenen präventiven Effekte der Mindestabstände zu erreichen, kommt der Steigerung der Qualität von Spielhallen gerade im Hinblick auf die Einhaltung hoher Standards in Sachen Spieler- und Jugendschutz besondere Bedeutung zu. Die Reduzierung von Mindestabständen bzw. der Verzicht darauf, der an die Bedingung der Sicherstellung von besonderen Qualitätsmerkmalen durch eine Zertifizierung wie auch durch wirkungsvolle Kontrollmaßnahmen geknüpft ist, wäre eine zeitgemäße Fortentwicklung einer verbrauchernahen Prävention.

Unverständlich ist aus unserer Sicht das Trennungsgebot für das gemeinsame Spielangebot von Sportwetten und Automatenspielen wie auch seine Ausweitung auf Gaststätten. Das gemeinsame Angebot verschiedener Spielformen bei entsprechend hohem Spielerschutzniveau sollte möglich sein (Pooling). Denn das Bündeln attraktiver terrestrischer Angebote legaler Spiele an Spielorten mit geschultem Personal und hohen qualitativen Maßstäben für Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz hat Vorteile für den Vollzug und positive Auswirkungen auf das Stadtbild. In diesem Zusammenhang sollte auch das stationäre Angebot von Internetzugängen, über die virtuelle Automatenspiele gespielt werden können, für gewerbliche Spielhallen möglich sein, denn im Zeitalter der Digitalisierung besteht z.B. über Smartphones von überall aus Zugriff auf virtuelle Automatenspiele.

Die Mitgliedsunternehmen des VDAI, die international und damit auch in vielen Ländern mit digitalisierten Glücksspielmärkten aktiv sind, werden ebenso wie die zuständigen Erlaubnis- und Kontrollbehörden mit einer rasanten Innovationsgeschwindigkeit konfrontiert, die schnelle Anpassungen der ordnungsrechtlichen Regelwerke notwendig macht. Mit Blick darauf erlaubt sich der VDAI die Anregung, die Marktbedingungen für das Glücksspiel nicht - wie im vorliegenden Entwurf geschehen - bis ins Detail staatsvertraglich vorzuschreiben, sondern sich dort darauf zu beschränken, konkret formulierte Leitlinien vorzugeben und jeweils anforderungsgerecht leichter anzupassende Regelungen in die Kompetenz der geplanten Anstalt des Öffentlichen Rechts zu geben, ohne dadurch die Rechtsetzungskompetenz der Bundesländer zu beschränken oder gar zu konterkarieren. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit nach deutschem Recht tätiger Glücksspielunternehmen, den Verbraucher- und Spielerschutz sowie die Schlagkraft der Kontrollbehörden fördern.